



Nationales Waffenregister (NWR)

Sammlung von Fragen und Antworten

– FAQ –

Version 1.8 vom 15.06.2012



FAQ – Häufige Fragen und Antworten

1	Allgemeine Informationen zum NWR – Wo ist was?	3
2	Grundbegriffe im NWR – Was ist das NWR?	6
3	Rechtliche Grundlagen zur Einführung des NWR	9
4	XWaffe und Kataloge	11
5	Überblick Kosten- und Aufgabenverteilung	14
6	Kommunikation von ÖWS und ZK – Anbindung und Anforderungen.....	16
7	Welche Daten werden im NWR erfasst?	19
8	Wie werden NWR-konform Daten erfasst?	21
9	IT-Sicherheit im NWR - Anforderungen an die Waffenbehörden	27
10	Vorbereitung der Waffenbehörden - Datenbereinigung und Erstbefüllung ..	30
11	Betrieb des NWR - NWR-Konformität in der täglichen Arbeit?	35

1 Allgemeine Informationen zum NWR – Wo ist was?

a. *Wo sind Informationen zum Nationalen Waffenregister (NWR) zu finden?*

Als zentrale Informationsquelle dient die Internetseite www.nationales-waffenregister.de. Dort sind alle Informationen, Präsentationen und Dokumente zentral zum Herunterladen bereitgestellt und die weiterführenden Quellen benannt und verlinkt.

Es ist ein Newsletters für das NWR eingerichtet, über den Sie aktuell alle Neuigkeiten zur „Errichtung des Nationalen Waffenregisters“ erfahren. Zu den bisherigen Ausgaben des Newsletters und der Anmeldung für die kommenden Ausgaben folgen Sie dem Link zum [NWR-Newsletter](#).

b. *Was können Waffenbehörden tun, um sich auf das Nationale Waffenregister (NWR) vorzubereiten?*

Um sich grundsätzlich über das Nationale Waffenregister zu informieren, empfehlen wir die Publikationen unter www.nationales-waffenregister.de.

Für wichtige Fragen und Aufgaben der Waffenbehörden ist insbesondere die Rubrik „Informationen für Waffenbehörden“ zu empfehlen. Dort finden Sie den [NWR-Einführungslotsen](#) mit allen Informations- und Unterstützungsangeboten für Waffenbehörden. Weiterführend sollten Sie mit Ihrem Softwareanbieter (ÖWS-Anbieter) in Verbindung treten und mit diesem über die nächsten Aktualisierungszyklen Ihrer Waffenverwaltungssoftware und deren Inhalte sprechen.

c. *Wie kann der XWaffe-Dolmetscher bezogen werden?*

Den XWaffe-Dolmetscher finden Sie über den [NWR-Einführungslotsen](#) oder direkt unter www.xwaffe.de. Einen Überblick der gesamten Kataloge und die Übersicht Waffentypologie im Format .xls (Microsoft Excel) finden Sie dort ebenfalls als weitere Grundlage für die Erfassung XWaffe-konformer Daten.

d. *Wo sind die Folien der durchgeführten Infoveranstaltungen (2010 und 2011) für die Waffenbehörden zu finden?*

Die Vorträge/Folien zu den Informationsveranstaltungen können über die NWR-Homepage www.nationales-waffenregister.de unter [Veranstaltungsunterlagen](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die stets aktuellsten Informationen, Empfehlungen und Hinweise sowie einen zentralen Zugang zu allen Unterstützungsleistungen für Waffenbehörden finden Sie über den [NWR-Einführungslotsen](#).

e. *Wie können die Kataloge zu XWaffe bezogen werden?*

Der Standard [XWaffe](#) steht mit den Katalogen für die Kaliber- und Munitionsbezeichnung sowie der Herstellerbezeichnung zur Verfügung und ist auch den Software-Firmen (ÖWS-Herstellern) zur Verfügung gestellt worden. Eine Aktualisierung des Standards erfolgt bis 2013 etwa alle 6 Monate. Abonnieren Sie unseren [NWR-Newsletter](#), um stets über Neuerungen informiert zu werden.

Alle für den Standard [XWaffe](#) benötigten Kataloge (Kaliber- und Munitionsbezeichnung sowie Hersteller-Katalog) und fachübergreifenden Kataloge aus anderen Gebieten (z. B. Staatsangehörigkeiten) sind in gleichem Format an gleicher Stelle im [XRepository](#) abrufbar. Über den [NWR-Einführungslotsen](#) finden Sie zudem Zugang zu einer Übersicht aller Kataloge und zur Übersicht Waffentypologie im Format .xls (Microsoft Excel).

f. *Was ist die so genannte Vorhabensskizze und wie kann sie bezogen werden?*

Die Vorhabensskizze ist eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Details des NWR. Die Vorhabensskizze dient der Information der potentiellen Projektbeteiligten und gibt den Planungsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Sie kann auf Anforderung über das Bundesverwaltungsamt unter nwr@bva.bund.de versandt werden. Die aktuellen Informationen finden Sie über die NWR-Seite www.nationales-waffenregister.de.

g. *Wie kann die Fachliche Leitstelle kontaktiert werden?*

Der Aufbaustab der Fachlichen Leitstelle bereitet die Betriebsaufnahme der Fachlichen Leitstelle vor. Die Fachliche Leitstelle unterstützt beratend bei allen fachlichen Fragen mit Bezug auf das NWR. Ihre Beratungsleistungen richten sich an die Waffenbehörden, die Polizeidienststellen sowie die weiteren berechtigten NWR-Nutzer. Sie erreichen die Fachliche Leitstelle derzeit über den HelpDesk des Bundesverwaltungsamtes per E-Mail an nwr@bva.bund.de oder über die Hotline **022899-358-3388**.

h. *Auf Grundlage welcher Rechtsvorschrift findet die Datenübermittlung und Datenspeicherung statt?*

Grundlage für die Einführung des Nationalen Waffenregisters ist das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG). Dieses ist eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage, die dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt. Ergänzend zum Gesetz zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters wird eine Durchführungsverordnung (NWRG-DV) und der Datensatz Waffe (DSWaffe) erlassen und bekannt gemacht. § 43a WaffG ist keine Rechtsgrundlage, sondern enthält den Handlungsauftrag.

Das gewählte Vorgehen, parallel zum Errichtungsgesetz (NWR-Gesetz) alle Grundlagen der Standardisierung zu erarbeiten und die Voraussetzungen des NWR-Betriebes zu schaffen, ist alternativlos. Das Gesetz mit der notwendigen Durchführungsverordnung und dem Datensatz Waffe befindet sich gegenwärtig in der [Abstimmung](#).

i. Sind 2012 weitere Veranstaltungen zur Information der Waffenbehörden geplant?

Weitere Informationsveranstaltungen sind seitens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR aktuell nicht in Planung. Bei Bedarf unterstützt die BL AG NWR bei Informationsveranstaltungen der einzelnen Länder.

Über Informationsveranstaltungen im Jahr 2012, z.B. zur Vorbereitung der Datenbereinigung oder Erstbefüllung, wird rechtzeitig auf der Webseite des NWR (www.nationales-waffenregister.de) bzw. über die zuständigen Ministerien informiert.

2 Grundbegriffe im NWR – Was ist das NWR?

a. Was ist das NWR?

In einer Zusammenschau umfasst das Nationale Waffenregister (NWR) sowohl die Zentrale Komponente als auch die Örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS). Das NWR bildet so das föderale computergestützte Gesamtsystem.

b. Was ist die Zentrale Komponente des NWR?

Die Zentrale Komponente des NWR (ZK) umfasst das Zentrale Waffenregister (ZWR, die Registerdatenbank des NWR) in Verbindung mit der XML-basierenden Kommunikationsschnittstelle („XWaffe-Dienst“) zu den Örtlichen Waffenverwaltungssystemen (ÖWS) sowie einer Portalanwendung für einen browserbasierenden Zugriff und zur Pflege der zentral gehaltenen Daten.

Die ZK besteht somit aus drei wesentlichen Modulen:

1. Zentrales Waffenregister (ZWR)
2. Portalanwendung
3. XWaffe-Dienst

c. Was ist das Zentrale Waffenregister (ZWR)? Warum gibt es ein ZWR im NWR?

Das ZWR ist die zentrale Datenbank des NWR. In ihr werden deutschlandweit die relevanten Daten durch die zuständigen Behörden bereitgestellt und redundant zu den dezentralen, Örtlichen Waffenverwaltungssystemen (ÖWS) der örtlichen Waffenbehörden bereitgehalten. Das ZWR ist damit eine wichtige Komponente des NWR als föderales computergestütztes Gesamtsystem.

d. Was ist die Portalanwendung?

Die Portalanwendung ermöglicht einen Zugriff auf die im Zentralen Waffenregister gespeicherten Daten für die Behörden, die rein lesend und eher unregelmäßig auf das ZWR zugreifen möchten und nicht über eine geeignete Fachanwendung verfügen (z. B. eine Örtliche Waffenverwaltungssoftware). Die Portalanwendung ist eine webbasierte Anwendung und wird als integraler Bestandteil der Zentralen Komponente des Bundesverwaltungsamtes betrieben.

Die Nutzung des Portals bedingt eine geeignete Identifizierung der Nutzer gegenüber dem ZWR. Für den Zugriff ist dann lediglich ein geeigneter Web-Browser erforderlich.

e. Was ist der XWaffe-Dienst?

Der XWaffe-Dienst ist die Schnittstelle der Zentralen Komponente (ZK) zum Austausch von XWaffe-Nachrichten. Die Schnittstelle wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) zur Verfügung gestellt und stellt den korrekten Nachrichtenaustausch unter Nutzung des XWaffe-Standards zwischen Zentraler Komponente und den örtlichen Waffenbehörden sicher.

f. Was ist der NWR-Einführungslotse?

Der NWR-Einführungslotse ist ein Unterstützungstool für die Waffenbehörden und bietet einen zentralen Zugang zum Unterstützungsangebot. Sein Ziel ist die umfassende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden bei der Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der NWR-Einführung. Jeder örtlichen Waffenbehörde werden diejenigen Informationen und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, die ihrer jeweiligen Ausgangssituation vor Ort am besten entspricht.

g. Was ist der XWaffe-Dolmetscher?

Der XWaffe-Dolmetscher ist ein Softwarewerkzeug, das die Mitarbeiter/-innen der Waffenbehörden an ihren Arbeitsplätzen bei der Erfassung der Waffendaten im laufenden Betrieb unterstützt. Er hilft ihnen dabei, bei der Erfassung neuer Daten oder der Bearbeitung von Bestandsdaten die Waffendaten im korrekten XWaffe-konformen Format einzugeben und zu vervollständigen. Fachliche Grundlage des XWaffe-Dolmetschers sind ausgewählte Kataloge und Datenbereinigungsregeln, mit denen die Eingaben abgeglichen werden. Den XWaffe-Dolmetscher, einen Überblick der gesamten Kataloge und die Übersicht Waffentypologie sowie Leitfaden für Anwender finden Sie über den [NWR-Einführungslotsen](#) oder direkt unter www.xwaffe.de.

h. Was ist das XRepository?

Das XRepository ist eine web-basierte Bibliothek für die Bereitstellung von XÖV-Datenmodellen, -schemata und Schnittstellen. Es bietet neben den Informationen direkte Zugriffsmöglichkeiten auf frei verfügbare fachspezifische und fachübergreifende Datenmodelle und XML-Standards der öffentlichen Verwaltung, wie dem XÖV-Standard XWaffe. Das XRepository wird vom Bundesverwaltungsamt betrieben.

i. Was ist die Fachliche Leitstelle?

Die Fachliche Leitstelle (FL) ist zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für die Waffenbehörden sowie die der weiteren Nutzer des NWR. Grundlage für den Aufbau

einer Fachlichen Leitstelle sind die Beschlüsse der [Innenministerkonferenz \(IMK\)](#) vom [18./19. November 2010](#) sowie vom [21./22. Juni 2011](#). Einzelheiten des Betriebs und die Finanzierung der Fachlichen Leitstelle regelt die Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Fachlichen Leitstelle „Nationales Waffenregister“, die auf der IMK vom [8./9. Dezember 2011](#) unterzeichnet wurde.

Die zentrale Aufgabe der Fachlichen Leitstelle liegt in der fachlichen Beratung und Unterstützung der örtlichen Waffenbehörden hinsichtlich operativer Fragestellungen im Zusammenhang mit dem NWR. Die Fachliche Leitstelle nutzt dazu einen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu betreibenden Helpdesk. Über diesen Helpdesk werden alle fachlichen und technischen Fragen der Nutzer entgegengenommen und die fachlichen Fragen an die Fachliche Leitstelle NWR weitergeleitet. Kontaktmöglichkeiten zum Helpdesk per E-Mail an nwr@bva.bund.de oder über die Hotline **022899-358-3388**.

Darüber hinaus obliegt der Fachlichen Leitstelle NWR die Pflege und Weiterentwicklung des Standards [XWaffe](#) und die Redaktion des Zentralen Informationssystems zum NWR sowie die Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Rechtliche Grundlagen zur Einführung des NWR

a. **Was regelt das NWR-Errichtungsgesetz (NWRG) und in welchem Status befindet es sich?**

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters ist die Rechtsgrundlage für die Einführung des NWR. Es regelt wie die Daten von den örtlichen Waffenbehörden an die Registerbehörde übermittelt werden, welche Daten zentral gespeichert werden und wie die Daten von dem Zentralen Waffenregister an die berechtigt Abfragenden übermittelt werden. Abfragende Zugriffe haben neben den Waffenbehörden auch die Polizeien von Bund und Ländern, Justiz- und Zollbehörden sowie die Dienste.

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters enthält außerdem Vorgaben für den Datenschutz und die Datensicherheit. Besondere Bestimmungen sind für die erstmalige Übermittlung des Datenbestandes und einen Probebetrieb („Erstbefüllung“) vorgesehen. Es ist zugleich Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zur Durchführung eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters.

Das Parlament stimmte am 26. April 2012 für die Einführung eines zentralen Registers. Am 15. Juni 2012 stimmte nun auch der Bundesrat dem Gesetz zu, somit steht einem zeitgerechten Inkrafttreten zum 01. Juli 2012 nichts im Wege.

b. **Was regelt die Durchführungsverordnung (DV) und in welchem Status befindet sie sich?**

Zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters (NWRG) wurde eine Durchführungsverordnung (NWRG-DV) seitens des Bundesministeriums des Innern mit Unterstützung der BL AG NWR erarbeitet.

In der Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt zu den Daten, die gespeichert werden, zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden, zum Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, sowie zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Die Durchführungsverordnung (NWRG-DV) soll im Juli 2012 in Kraft treten.

c. **Was ist der Datensatz Waffe (DSWaffe)?**

Der Datensatz für das Waffenwesen (DSWaffe) beschreibt die nach Vorgabe des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters im Nationalen Waffenregister zu speichernden Daten und waffenrechtlich bedeutsame Gegebenheiten. Er orientiert sich in Aufbau und Systematik an dem in der Verwaltung bewährten Datensatz für das Meldewesen (DSMeld). Der DSWaffe macht die Datenspeicherung und -übermittlung transparent und schafft die

organisatorischen Voraussetzungen für technisch übersichtliche und richtige Datenübermittlungen (Netzanbindung, IT-Sicherheit, Nutzung von XWaffe).

Der DSWaffe spiegelt hinsichtlich des Aufbaus der Personendaten die Struktur des DSMeld unmittelbar wider. Er normiert zu den Angaben für natürliche Personen keine neue oder abweichende Darstellung. Die Orientierung am DSMeld hat zur Folge, dass dortige Änderungen hinsichtlich der Personendaten auch in den DSWaffe übernommen werden können, z. B. die Einführung diakritischer Zeichen wie z. B. ^, ¨, °, ~, `;´. Allerdings enthält der DSWaffe nicht alle nach dem Melderecht zu speichernden Personendaten, sondern nur die im Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters aufgeführten. Hinsichtlich der Daten zu Erlaubnissen und Waffen wird das System der Regelungstechnik (z. B. Aufbau der Datenfelder) vom DSMeld grundsätzlich übernommen. Für die korrekte Bezeichnung der verschiedenen Angaben zu Waffen umfasst der DSWaffe spezielle Kataloge (z. B. zu den Waffenarten und Kalibern).

Der DSWaffe wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Dies folgt unmittelbar aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Waffenrecht und ist erforderlich, da die Waffenverwaltung in den Ländern, anders als beim Melderecht, sowohl bei der Allgemeinen Verwaltung als auch bei der Polizei angesiedelt sein kann. Die Veröffentlichung des DSWaffe erfolgt im Bundesanzeiger.

4 XWaffe und Kataloge

a. Was ist XWaffe?

Wesentlich für die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Waffenregisters ist die Einführung verbindlicher Standards mit Geltung für die gesamte Waffenverwaltung. Zu diesem Zweck wurde der XML-Datenaustauschstandard XWaffe entwickelt. Jede Version von XWaffe wird als XÖV-Standard zertifiziert und wird deshalb stets in der aktuellen Version im [XRepository](#) veröffentlicht und damit in unmittelbar anwendbarer Form elektronisch bereitgestellt.

Der Datenaustauschstandard XWaffe umfasst die verbindlichen Datenaustauschformate und dazugehörige Fachkataloge im deutschen Waffenwesen. Für den prozessorientierten Datenaustausch im Nationalen Waffenregister beschreibt XWaffe weiterhin alle Nachrichten und die dazugehörigen Datenstrukturen, Anforderungen zur Protokollierung sowie die Kommunikationsinfrastruktur für die Anbindung der örtlichen Waffenverwaltungssysteme an die Zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters.

Alle Informationen und notwendigen Kataloge (Kaliber- und Munitionsbezeichnung sowie Herstellerkatalog) sowie fachübergreifenden Kataloge aus anderen Gebieten (z. B. Staatsangehörigkeiten) zum XWaffe-Standard sind über das [XRepository](#) abrufbar. Das technische Dateiformat ist entsprechend dem XML-Standard „.xsd“.

Die örtlichen Waffenbehörden haben sicherzustellen, dass die Örtlichen Waffenverwaltungssysteme für die Kommunikation mit dem Nationalen Waffenregister ausschließlich den Datenaustauschstandard XWaffe nutzen.

b. Wie oft werden die Kataloge bzw. XWaffe aktualisiert?

Der XWaffe-Standard selbst umfasst „interne“ Kataloge, die gemeinsam mit der Zertifizierung der XWaffe-Versionen als XÖV-Standard aktualisiert werden. Dies erfolgt (bis 2013) in der Regel alle 6 Monate. Die aktuelle Version der Spezifikation XWaffe einschließlich ihrer Kataloge finden Sie im [XRepository](#).

Daneben gibt es weitere fachliche „externe“ Kataloge, die nicht Bestandteil von XWaffe sind. Externe Kataloge können ihren Inhalt auch innerhalb der Geltungsdauer eines XWaffe-Release ändern. Diese werden durch die Fachliche Leitstelle nach Bedarf aktualisiert.

Einen Überblick der gesamten Kataloge und die Übersicht Waffentypologie finden Sie im Format .xls (Microsoft Excel) unter www.xwaffe.de.

c. Sind die Kaliberschreibweisen des Kaliberkataloges der Spezifikation XWaffe bereits verbindlich (obwohl teilweise nicht gebräuchlich)?

Ja, die Kaliberschreibweisen sind wie die gesamte XWaffe-Spezifikation verbindlich. Der Standard wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Die Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde erfolgt elektronisch unter Nutzung des Datenaustauschstandards XWaffe in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung. Die örtlichen Waffenbehörden haben sicherzustellen, dass die Örtlichen Waffenverwaltungssysteme für die Kommunikation mit dem Nationalen Waffenregister die jeweils gültige Fassung des Datenaustauschstandards XWaffe nutzen.

Als Grundlage von [XWaffe](#)-Katalogen ist stets die gesetzlich vorgeschriebene Form gewählt worden (sofern vorhanden). Die gewählte Nomenklatur wurde sowohl mit den Beschussämtern, dem BKA, mehreren Landeskriminalämtern und zahlreichen Waffenbehörden abgestimmt, die alle die hier beschriebene Vorgehensweise teilen. Der Kaliberkatalog baut auf den C.I.P.-Tabellen und -Vorgaben auf und dient nicht nur der nationalen Vereinheitlichung, sondern auch dazu, ein Mindestmaß an internationalen Standards zu wahren.

Beispielsweise ist die Bezeichnung „22 lfB“ (lang für Büchsen) in Deutschland zwar gängig, international aber nicht gebräuchlich. Da das NWR (über die ÖWS) nicht nur die nationalen Erlaubnisse berücksichtigen muss, sondern künftig auch europäische Feuerwaffenpässe, Verbringungserlaubnisse und dergleichen berücksichtigt, ist bei der Entwicklung von XWaffe und der Kataloge auf eine international hinreichend konforme Gestaltung geachtet worden. Die richtige Bezeichnung für „22 lfB“ liefern die Kataloge oder eine Zuhilfenahme des XWaffe-Dolmetschers mit „22lr“.

d. Gibt es einen Katalog zur Bezeichnung der Waffenart?

Ja, denn indirekt ergibt sich die Waffenart, wie z. B. „Bockbüchsflinte“ oder „Repetierbüchse“, aus dem Katalog Waffentyp-Feingliederung. Alle Kataloge in der Übersicht und die Übersicht Waffentypologie finden Sie im Format .xls (Microsoft Excel) unter www.xwaffe.de. Manche genannten Bezeichnungen der Waffentypologie erscheinen auf den ersten Blick vielleicht merkwürdig. Die Bezeichnungen wurden jedoch bewusst gewählt, da in Waffenbesitzkarten, behördlichen Akten, Waffenhandelsbüchern, aber auch in der Fachliteratur diese Bezeichnungen bzw. die sich aus diesen Bezeichnungen ergebenden Abkürzungen üblich sind.

Eine Bockflinte wird „BDF“ (Bockdoppelflinte) abgekürzt, weil das Kürzel BF für Büchsflinte steht. Aus diesem Grund gibt die „BDB“, so unterliegen „BBF“ (Bockbüchsflinte), „BDB“ (Bockdoppelbüchse) und „BDF“ (Bockdoppelflinte) einer einheitlichen Namensgebung. Bei Drillingen wurde auf eine weitere Unterscheidung verzichtet, da dies (seitens der vorstehend genannten Stellen) als entbehrlich erachtet wurde.

e. Gibt es einen Synonymkatalog für Munitionsbezeichnungen?

Ja, der Synonymkatalog ist allerdings kein formaler Bestandteil von XWaffe, da die Synonyme nicht in der Kommunikation mit der Zentralen Komponente enthalten sind. Der Synonymkatalog ist ein variabler Katalog, der durch die Fachliche Leitstelle gepflegt wird und als empfohlene Ergänzung zu XWaffe bereitgestellt wird. Zugänglich ist der Synonymkatalog am einfachsten in der Konsolidierung aller Kataloge im Format .xls (Microsoft Excel) unter www.xwaffe.de.

f. Was ist der Codewert?

Die Spalte „Codewert“, die in jedem Katalogwert enthalten ist, enthält die Bezeichnung, die zukünftig in den Waffenbesitzkarten und in das Örtliche Waffenverwaltungssystem (ÖWS) einzutragen ist.

Das Kaliber „.22lr“ hat den Kaliber-Codewert „9“. Dieser Codewert genügt zum Datenaustausch und ist damit eine „Abkürzung“ (für die in [XWaffe](#) zugeordneten Inhalte) zum Austausch eines ÖWS mit der ZK, in diesem Beispiel steht der übermittelte Kaliber-Codewert „9“ für das Kaliber „.22lr“.

g. Wann wird XWaffe aktualisiert?

Der Standard XWaffe wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben und beim Bundesarchiv jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Die kontinuierliche Pflege des Datenaustauschstandards XWaffe ist durch die Fachliche Leitstelle sichergestellt.

Das aktuellste [XWaffe](#)-Release (Version 1.2.2) wurde am 30. April 2012 veröffentlicht.

Die regelmäßige Zertifizierung der XÖV-Konformität (in der Regel alle 6 Monate) ist ein Nachweis darüber, dass der Standard nach modernen Methoden sowie Techniken erstellt worden ist. Die variablen Kataloge, die ergänzend zu XWaffe empfohlen sind, können auch in kürzeren Zyklen angepasst und veröffentlicht werden, da sie kein formaler Bestandteil von XWaffe sind.

h. Wie sollen Korrektur- und Änderungsvorschläge für XWaffe kommuniziert werden?

Für Änderungsanträge ist ein Formular über die NWR-Seite verfügbar. In diesem Formular können alle Anträge zur Änderung des XWaffe-Standards erfasst werden. Das ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an das BVA (nwr@bva.bund.de) zur weiteren Prüfung.

5 Überblick Kosten- und Aufgabenverteilung

a. *Wer trägt die Kosten des NWR?*

Die Kosten für die konzeptionelle Phase des Gesamtvorhabens NWR (2009 bis 2011) wurden und werden primär seitens des Bundes aus dem IT-Investitionsprogramm sowie aus den von Deutschland-Online anteilig zugewiesenen Projektmitteln (die gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht werden) gedeckt.

Für den weiteren Aufbau und den Betrieb des NWR werden die Kosten entsprechend dem von der [IMK](#) in ihrer [191. Sitzung](#) gefassten Beschluss (TOP 11, Punkt 4) grundsätzlich durch die einzelnen Verwaltungen entsprechend ihren Zuständigkeiten beim Vollzug des WaffG gedeckt. Eine fundierte Abschätzung der Umstellungs-/und Anpassungskosten für die Waffenbehörden wurde in der [192. Sitzung](#) der IMK vorgestellt und die Kosten für Aufbau und Betrieb des NWR entsprechend dem Prinzip der Kostenübernahme durch die einzelnen Verwaltungen entsprechend ihren Zuständigkeiten für sachgerecht befunden.

Die Finanzierung des Projekts „NWR“ und die konkrete Kostenverteilung in den Ländern stehen weiterhin unter dem Vorbehalt der Haushaltsgesetzgebung in Bund und Ländern sowie letztlich auch in den Kommunen.

b. *Welche Kosten fallen für die örtlichen Waffenbehörden im Zusammenhang mit der Einführung des NWR an?*

In den Ländern bzw. bei den Waffenbehörden entstehen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kosten für die Umstellung bzw. Einführung NWR-konformer Örtlicher Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) sowie entsprechende Datenbereinigungen, die Herstellung der Netzanbindung (soweit noch nicht erfolgt), Nutzungsentgelte für Netze sowie in Einzelfällen Anpassung bzw. Anschaffung geeigneter erforderlicher Hardware.

Nach der Einführung sind die Waffenbehörden (wie bisher auch) für den Betrieb, die Wartung und Pflege der ÖWS, sowie für die Personalkosten (manuelle Datenbereinigung, Fortbildung u. a.) verantwortlich. Eine fundierte Abschätzung der Umstellungs-/und Anpassungskosten für die Waffenbehörden wurde in der [192. Sitzung](#) der IMK vorgestellt und die Kosten für Aufbau und Betrieb des NWR entsprechend dem Prinzip der Kostenübernahme durch die einzelnen Verwaltungen entsprechend ihren Zuständigkeiten für sachgerecht befunden.

c. *Wird XWaffe von den Softwareherstellern kostenfrei eingepflegt?*

Nein, der Standard [XWaffe](#) steht zwar allen Nutzern, Anwendern und ÖWS-Herstellern kostenfrei zur Verfügung, die Nutzung der Nachrichtenformate und Kataloge von XWaffe macht allerdings Anpassungen der Örtlichen

Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) erforderlich. Die Kosten, die durch diese Anpassungen entstehen, werden von den Herstellern an die Nutzer weitergegeben, beispielsweise durch die kostenpflichtige Bereitstellung neuer (XWaffe-konformer) Versionen ihrer Software.

Die konkreten Kosten werden zwischen den einzelnen Herstellern variieren und maßgeblich von den bisher gewählten Verträgen der einzelnen Waffenbehörden abhängen.

d. Welche Kosten trägt der Bund?

Der Bund übernimmt die mit der Zuweisung der registerführenden Stelle an das BVA verbundenen Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Zentralen Komponente, den technischen Support, die Bereitstellung einer Testumgebung, die regelmäßige Herausgabe des Datensatzes Waffe (DSWaffe), die Bereitstellung der Netze des Bundes etc.

e. Wie werden die Kosten für föderale Aufgaben verteilt?

Für die föderalen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des NWR wird der modifizierte Königsteiner Schlüssel angewandt.

Dies trifft vor allem auf die im Folgenden aufgeführten Themenbereiche zu, die allen Waffenbehörden zugutekommen:

- Einrichtung und Betrieb der Fachlichen Leitstelle NWR
- Einrichtung eines Zentralen Informationssystems
- Kontinuierliche Pflege des Standards XWaffe
- Einrichtung einer Katalogredaktion
- Betrieb einer Hotline „Fachlicher Support“

f. Wird es zentrale NWR-Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Waffenbehörden geben?

Nein, zentrale Schulungen sind nicht geplant und aufgrund der Verschiedenheit der eingesetzten Örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) auch nicht sinnvoll. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Waffenbehörden werden auch nach der Einführung des NWR ausschließlich „mit und in“ den ÖWS arbeiten. Zu speziellen Fragen der ÖWS-Nutzung in den Waffenbehörden gibt der jeweilige ÖWS-Hersteller Auskunft.

Es werden im Rahmen der Einführung des NWR Orientierungen für Schulungsinhalte bereitgestellt sowie weitere Möglichkeiten zur bestmöglichen Information und Unterstützung bei der Einführung des NWR geprüft. Zugang zum Unterstützungsangebot für Waffenbehörden finden Sie durch den [NWR-Einführungslotsen](#).

6 Kommunikation von ÖWS und ZK – Anbindung und Anforderungen

a. *Wie sollen die Waffenbehörden mit der Zentralen Komponente verbunden werden?*

Zwischen den Örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) der örtlichen Behörden und der Zentralen Komponente des Nationalen Waffenregisters (NWR) darf die Kommunikation aufgrund des nichtöffentlichen Charakters des NWR und zur Gewährleistung der Sicherheitsanforderungen ausschließlich über gesicherte Netzstrukturen erfolgen. Für Waffenbehörden ergeben sich drei mögliche Varianten für den Zugriff auf das Register:

- unmittelbarer Zugang über [DOI](#),
- mittelbarer Zugang über Landesdatennetze oder
- mittelbarer Zugang über kommunale Rechenzentren und Datennetze, die über einen Zugang zu DOI verfügen.

Andere informationstechnische Netze als solche von Bund, Ländern oder Kommunen dürfen nicht genutzt werden. Damit ist auch eine Datenübermittlung über das Internet ausgeschlossen. Ziel ist ein durchgängiges Sicherheitsniveau für den Datenaustausch zwischen Waffenbehörden und Registerbehörde. Mit dem Inkrafttreten des Artikels 4 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform sind zur Datenübermittlung unter Nutzung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern ab dem 01. Januar 2015 das vom Bund betriebene Verbindungsnetz zu nutzen.

Im Rahmen der konkreten Einführungsvorbereitung jeder einzelnen örtlichen Waffenbehörde ist der Zugang basierend auf den lokalen Gegebenheiten eigenverantwortlich durch die Waffenbehörde unter Beachtung der genannten Vorgaben zu schaffen. Dazu empfiehlt sich eine Abstimmung mit den lokal zuständigen IT-Verantwortlichen und Dienstleistern (z. B. den kommunalen IT-Dienstleistern).

Nach Rücksprache mit den Waffenbehörden verfügen bereits nahezu alle Waffenbehörden über die geforderte Netzanbindung bzw. planen eine solche. Die Durchführungsverordnung (NWRG-DV) konkretisiert die zu beachtenden Anforderungen an die Datenübermittlung in § 2 „Datenübermittlung der Waffenbehörden an die Registerbehörde“ und stellt die Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetz zur Gewährleistung des technisch-organisatorischen Datenschutzes bei der Einrichtung solcher Verfahren sicher.

b. *Welche Anforderungen (neben der Netzanbindung) sind in Bezug auf die Transportinfrastruktur zu erfüllen (ÖWS, Zertifikate, DVDV, Intermediäre)?*

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Produktivsetzung des NWR zum 01. Januar 2013 ist das Örtliche Waffenverwaltungssystem auf eine NWR-konforme Version zu aktualisieren. Bestandteil dieser neuen Version ist eine Kommunikationskomponente mit einer entsprechenden Zertifikatsverwaltung.

Der Prozess zur Bereitstellung der Zertifikate wird im weiteren Einführungsprozess festgelegt. Aufgrund der zielgerichteten Kommunikation zwischen örtlicher

Waffenbehörde und Zentraler Komponente werden das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis [DVDV](#) und elektronische Vermittlungsstellen, so genannte [Intermediäre](#), in der jetzt betrachteten Ausbaustufe I des NWR nicht benötigt.

c. Wie soll die Kommunikation bzw. der Nachrichtenaustausch im NWR für Waffenbehörden ablaufen?

Die Kommunikation zwischen den Waffenbehörden untereinander wird vom NWR dadurch unterstützt, dass die Zentrale Komponente (ZK) bei der veranlassten Änderung von Daten, die Auswirkungen auf den Datenbestand anderer Waffenbehörden hat, per E-Mail einen entsprechenden Hinweis an die Waffenbehörde sendet („Datenaktualisierungshinweis“). Hierzu ist ein E-Mail-Zugang in den Waffenbehörden vorzuhalten. Gleichzeitig bleiben jedoch die Informationspflichten der Waffenbehörden untereinander bestehen. Eine direkte Kommunikation zwischen zwei Örtlichen Waffenverwaltungssystemen ist nicht Bestandteil der Stufe I des Nationalen Waffenregisters (NWR).

Welche Nachrichten in welcher Reihenfolge zwischen ÖWS und ZK ausgetauscht werden müssen, ist abhängig vom jeweiligen Geschäftsvorfall. Im Rahmen der Fachkonzeption wurde die Kommunikation zwischen ÖWS und ZK für wesentliche Geschäftsvorfälle beispielhaft modelliert. Die Kommunikation zwischen dem ÖWS der Waffenbehörde und der Zentralen Komponente (ZK) des NWR verläuft mittels [XWaffe](#)-Nachrichten.

Mit den Nachrichten werden zum einen Informationen über zu pflegende Daten, gespeicherte Daten, Suchkriterien für gewünschte Suchergebnisse, aber auch Systemmeldungen im Erfolgs- und Fehlerfall ausgetauscht. Folgende Typen von Nachrichten sind in [XWaffe](#) vorgesehen:

- **Mitteilung:** Über *Mitteilungen* werden die Fachdaten von den Örtlichen Waffenverwaltungssystemen an die Zentrale Komponente übertragen.
- **Fehlermeldung:** Im Rahmen der Kommunikation zwischen verschiedenen Systemen werden Fehler über Nachrichten vom Typ *Fehlermeldung* zurückgeliefert.
- **Rückmeldung:** Für die Rücklieferung eines vollständigen Datensatzes werden seitens der Zentralen Komponente Rückmeldungsnachrichten geliefert. Rückmeldungen werden über Mitteilungen von der Zentralen Komponente angefordert. Rückmeldungen werden auch als Erfolgsquittung vom System verwendet.
- **Auskünfte/Auswertungen:** Um aus der Zentralen Komponente Daten abrufen zu können werden Auskünfte und Auswertungen durch den Nachrichtentyp Abfrage zur Verfügung gestellt. Entsprechend den Vorgabe des Datenschutzes und der zu treffenden gesetzlichen Regelungen (NWRG) ist ein Mindestumfang an Suchparametern bei der Auskunftsanfrage anzugeben.
- **Antwort:** Die mittels einer Abfragenachricht (gesuchten) Daten werden mittels der Nachricht vom Typ Antwort an das abfragende System zurückgemeldet.

d. Wäre es rechtlich zulässig, ein einziges Zertifikat für mehrere Behörden zu verwenden?

Nein, es ist nicht geplant ein einziges Zertifikat für mehrere Behörden zu verwenden. Zudem würde dies nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Es ist vorgesehen, dass jede Behörde ihr eigenes Zertifikat erhält, um insbesondere die Sichtbarkeiten und die Zugriffsberechtigungen zu regeln.

Die Vergabe von Benutzerkennungen an die einzelnen berechtigten Mitarbeiter/innen einer Behörde obliegt den Administratoren der jeweiligen Behörde.

7 Welche Daten werden im NWR erfasst?

a. Werden kleine Waffenscheine auch im NWR gespeichert?

Ja, auch der kleine Waffenschein wird im NWR gespeichert.

b. Werden auch Waffen, wie Springmesser im NWR gespeichert?

Ja, Springmesser können dann im NWR geführt werden, wenn sie als verbotene Waffe (gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG) in einer von der Waffenbehörde des BKA erteilten Erlaubnis enthalten sind. Diese Regelung betrifft alle verbotenen Waffen, die nicht Schusswaffen oder gleichgestellte Gegenstände im Sinne des WaffG sind.

c. Werden Waffenbesitzverbote auch im NWR gespeichert?

Ja, Waffenbesitzverbote werden als wesentlicher Bestandteil der Erlaubnisse im NWR geführt. Die Rechtmäßigkeit der Speicherung von Besitzverboten ergibt sich aus dem NWR-Gesetz. Hierbei ist es nicht relevant, ob die betreffende Person zuvor eine waffenrechtliche Erlaubnis hatte.

Waffenbesitzverbote werden bereits regelmäßig dem Bundeszentralregister und den Landeskriminalämtern für die polizeilichen Auskunftssysteme durch die Waffenbehörden übermittelt.

d. Werden auch Sprengstofflaubnisse bzw. Jagderlaubnisse im NWR gespeichert?

Nein, weder Sprengstoff- noch Jagderlaubnisse werden in Stufe I des NWR erfasst.

e. Werden auch Waffenhandelsbücher im NWR erfasst?

Nein, die Erfassung von Waffenhandels- oder Herstellungsbüchern ist in Stufe I nicht Gegenstand des NWR.

f. Werden auch „Dienstwaffen“ der Polizeien im NWR erfasst?

Nein, nach § 55 Abs. 1 WaffG findet das Waffengesetz auf Polizeien des Bundes und der Länder keine Anwendung. Insofern besteht auch keine Verpflichtung, Dienstwaffen in das Nationale Waffenregister aufzunehmen. Eine Aufnahme von Waffen nach § 55 Abs. 1 WaffG wird in einer späteren Stufe des NWR nochmals zu prüfen sein.

Dienstliche Waffenträger sind häufig berechtigt, ihre Dienstwaffen mit nach Hause zu nehmen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde die Frage deshalb schon zu Beginn des Projektes erörtert, jedoch entschieden, dass von einer Aufnahme in Stufe I abgesehen wird. Dies hat die [IMK](#) in ihrer [Herbst-Sitzung 2009](#) auch bestätigt.

g. Werden auch Lichtbilder (wie im Ausländerzentralregister) im NWR erfasst?

Nein, Lichtbilder werden im NWR nicht erfasst. Dies wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

h. Welche Datensätze werden in das NWR übernommen? Alle vorhanden Daten (einschließlich vernichteter Waffen, inaktiver Bestandsdaten verzogener Waffenbesitzer) oder nur die Waffen mit aktuell wohnhaften Waffenbesitzern?

Das NWR beschränkt sich in der ersten Ausbaustufe auf die Erfassung des legalen Waffenbesitzes. Zu diesem Zweck speichert das NWR aktuelle Daten zu AKTIVEN natürlichen sowie nichtnatürlichen Personen, AKTIVEN Erlaubnissen für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen, für den Erwerb von Munition sowie Ausnahmegenehmigungen, AKTIVE Waffen- und Munitionsbesitzverbote sowie alle AKTIVEN Waffen (private, erlaubnispflichtige und verbotene Waffen inkl. Kriegswaffen). Im Rahmen der Erstbefüllung werden diese zentral in der Zentralen Komponente gespeichert.

Folglich werden nicht alle Datenfelder, die in den ÖWS der Waffenbehörden vorhanden sind, werden auch in die Zentral Komponente übernommen. Die Aktivitäten der Waffenbehörde zur Datenbereinigung im Zusammenhang mit dem NWR sollten sich daher auf diejenigen Felder konzentrieren, die auch in die Zentrale Komponente übernommen werden (vergleichen Sie dazu auch Fragen und Antworten aus Abschnitt 10 der FAQ „Vorbereitung zum Betrieb – Datenbereinigung und Erstbefüllung“).

8 Wie werden NWR-konform Daten erfasst?

a. *Wie wird eine neue Waffe zukünftig im NWR erfasst?*

Das Anlegen einer neuen Waffe erfolgt gleichermaßen, wie das Anlegen aller neuen Daten, d. h. über die XWaffe-Nachricht „neu“ (bei Personendaten entsprechend über „person.neu“). Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten nach Einführung des NWR wie gewohnt ausschließlich mit ihrem jeweiligen ÖWS, sollten die technischen XWaffe-Nachrichten also in der ÖWS-Anwendung nicht „bemerken“.

Das Anlegen einer „neuen“ Waffe in der Zentralen Komponente des NWR erfolgt über die XWaffe-Nachricht des Typs „neu“ (Nachricht: Waffe.neu). Diese Nachricht wird beim Anlegen der Waffe im Örtlichen Waffenverwaltungssystem (ÖWS) von diesem automatisch mit den Waffendaten gefüllt und auch automatisch an die Zentrale Komponente übertragen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten auch nach Einführung des NWR ausschließlich mit ihrem jeweiligen ÖWS.

b. *Wie werden Personendaten zukünftig im NWR erfasst?*

Grundsätzlich erfolgt das Anlegen aller neuen Daten wie bereits am Beispiel einer „neuen Waffe“ beschrieben, d. h. über die XWaffe-Nachricht „neu“ (bei Personendaten entsprechend über „person.neu“). Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten nach Einführung des NWR wie gewohnt ausschließlich mit ihrem jeweiligen ÖWS, sollten die XWaffe-Nachrichten also in der ÖWS-Anwendung nicht „bemerken“.

Personendaten werden zukünftig mit dem Personenbestand des NWR abgeglichen. Liegt zu einer Person noch kein Datensatz im Nationalen Waffenregister vor, wird ein neuer Datensatz angelegt und an die Registerbehörde übermittelt. Die Zentrale Komponente vergibt eine Ordnungsnummer (eine so genannte NWR-ID) für die Person und teilt diese der Waffenbehörde mit. Ist die für die Waffenbehörde neu zu erfassende Person bereits im NWR, gibt die Zentrale Komponente deren Ordnungsnummer zurück. Die Waffenbehörde übermittelt unter Bezugnahme auf die Ordnungsnummer zur Person Erlaubnisdaten. Die Zentrale Komponente vergibt für die übermittelten Erlaubnisdaten eine weitere Ordnungsnummer. Hierauf aufbauend übermittelt die Waffenbehörde Waffendaten. Auch für die Waffendaten vergibt die Zentrale Komponente eine Ordnungsnummer und teilt diese der Waffenbehörde mit. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten auch nach Einführung des NWR ausschließlich mit ihrem jeweiligen ÖWS.

c. *Wie werden die Seriennummern der Waffen zukünftig im NWR berichtigt?*

Die Berichtigung einer Seriennummer wird über die XWaffe-Nachricht des Typs „fortschreiben“ (Nachrichten-Beispiel am Objekt „Waffe“: Waffe.fortschreiben) umgesetzt. Die Waffe wird durch die Berichtigung mit „korrigierter“ Seriennummer fortgeschrieben. Beim Berichtigen der Seriennummer im Örtlichen Waffenverwaltungssystem (ÖWS) wird die Seriennummer von diesem automatisch an die

Zentrale Komponente übertragen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter arbeiten nach Einführung des NWR wie gewohnt ausschließlich mit ihrem eigenen ÖWS, sollten die XWaffe-Nachrichten im Hintergrund ihres Systems also in der ÖWS-Anwendung nicht „bemerken“.

d. *Wie wird mit Herstellerangaben umgegangen, die nicht eindeutig den Vorgaben des Herstellerkataloges zugeordnet werden können?*

Grundsätzlich ist der Herstellerkatalog nicht abschließend, da jeder Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis (auch aus den zurückliegenden Jahrhunderten und aus allen Staaten) theoretisch als Hersteller in Erscheinung treten könnte.

Daher ist der Herstellerkatalog eine Empfehlung zur Eingabe für eine ganze Reihe von Herstellern. Aus diesem Grund sollten die Werte des Herstellerkatalogs stets geprüft werden. Ist dies erfolglos, so ist die Bezeichnung verbindlich, die auf der Waffe angebracht ist (vergleichen Sie dazu auch Fragen und Antworten aus Abschnitt 10 der FAQ „Vorbereitung zum Betrieb – Datenbereinigung und Erstbefüllung“).

e. *Wie werden Waffen erfasst, deren Hersteller und Seriennummer unbekannt sind?*

Als Herstellerbezeichnung sind grundsätzlich die Angaben auf der Waffe maßgeblich. Freie Interpretationen oder freie Übersetzungen sind unzulässig. Unabhängig von waffenrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Schusswaffen kann das NWR auch Waffen ohne Hersteller- und/ oder Modellbezeichnung, ohne Seriennummer, etc. verarbeiten.

Ist keine Herstellerbezeichnung auf der Waffe angebracht, so wird der Wert „ohne“ gewählt. Der Wert „unbekannt“ ist nur zu verwenden, wenn nicht bekannt ist, ob auf der Waffe eine Herstellerbezeichnung vorhanden ist (vergleichen Sie dazu auch Fragen und Antworten aus Abschnitt 10 der FAQ „Vorbereitung zum Betrieb – Datenbereinigung und Erstbefüllung“).

f. *Wie werden Hersteller und Seriennummer „nacherfasst“, gibt es eine nachträgliche Kennzeichnungspflicht?*

Die Pflicht zur Kennzeichnung bleibt unverändert bestehen, eine „Nacherfassung“ über die bisherigen Pflichten hinaus ist nicht notwendig.

Jedoch soll zu jeder Waffe (auch nach „bisheriger Kennzeichnungspflicht“) Herstellernummer und Seriennummer als Identifikationsmerkmal erfasst werden, sofern dies möglich ist (vergleichen Sie dazu auch Fragen und Antworten aus Abschnitt 10 der FAQ „Vorbereitung zum Betrieb – Datenbereinigung und Erstbefüllung“).

g. Wie werden nicht-lateinische (beispielsweise kyrillische) Buchstaben z. B. in Seriennummern im NWR abgebildet?

Nicht-lateinische Buchstaben werden im NWR grundsätzlich durch Sonderzeichen als Platzhalter gekennzeichnet. Das Ausrufezeichen „!“ ist als Platzhalter vorgesehen. Es sollen grundsätzlich keine Übersetzungen und Interpretationen von Zeichen vorgenommen werden (beispielsweise keine Übersetzung eines russischen „P“ in ein „R“). Für spezielle Fragen muss auf die Unterlagen in den örtlichen Waffenbehörden zurückgegriffen werden.

h. Wie soll mit „Wehrmachtscodierungen“ umgegangen werden?

Auch bei so genannten „Wehrmachtscodierungen“ sind die Herstellerbezeichnungen bzw. die Angaben auf der Waffe maßgeblich, die in der angebrachten Form wiedergegeben und nicht „übersetzt“ werden sollen.

Beispiel: Herstellerbezeichnung „S/27“ ist einzutragen und nicht die Bezeichnung „Erfurter Maschinenfabrik“. Bei der Herstellungsnummer wird analog verfahren.

i. Wie werden im NWR mehrläufige Waffen mit unterschiedlichen Kalibern eingetragen?

Der Datenstandard [XWaffe](#) bietet die Möglichkeit für jede Waffe bis zu vier unterschiedliche Kaliber einzutragen. Dies wird auch in Ihrem NWR-konformen ÖWS möglich sein.

HINWEIS: Diese Möglichkeit hat Ihre Software ggf. noch nicht, sie wird aber von dem Hersteller implementiert. Bis wann diese Erweiterungen der ÖWS umgesetzt sind, steht noch nicht fest, da die Softwarehersteller unterschiedliche Anpassungsstufen für ihre ÖWS haben werden.

j. Wie sind Waffen richtig zu bezeichnen?

Die [XWaffe](#)-Spezifikation regelt (in Abschnitt 4.2.1.102) durch die Feingliederung der Waffentypen die Einteilung der Schusswaffe gemäß Waffenrichtlinie, Waffengesetz und den Vorgaben der [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz](#) (WaffVwV). Dies gilt für die Eintragung in Erlaubnispapieren anhand rechtlicher und technischer Parameter und der gesetzlich vorgegebenen Nomenklatur, die über die europäische Standardisierung hinausgeht und der Pflichtangabe in allen waffenrechtlichen Erlaubnispapieren gemäß WaffVwV entspricht.

k. Wie sind Waffenteile richtig zu erfassen?

Wesentliche Teile von Schusswaffen können gespeichert werden, da das Waffenobjekt über ein Statusfeld verfügt, aus dem hervorgeht, ob es sich um eine

ganze Waffe oder um (und vor allem welches) wesentliche Waffenteil handelt. Die [XWaffe](#)-Spezifikation regelt (in Abschnitt 4.2.1.95.) die eindeutige Bezeichnung für den aktuellen Ist-Zustand der betreffenden Schusswaffe bzw. des Waffenteils. Sie beschreibt, ob es sich um eine komplette Waffe oder um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil (bzw. Waffenteile wie z. B. Wechselsysteme) handelt. Dies wird auch in Ihrem NWR-konformen ÖWS möglich sein.

Wenn Sie beispielsweise für eine Waffe einen Austauschlauf nach [XWaffe](#) erfassen wollen, so geben Sie alle Daten der jeweiligen Waffe an, in dem Feld Waffe/Waffenteil wird dann aber statt dem Wert „komplette Waffe“ nur der Wert „Austauschlauf“ gesetzt.

HINWEIS: Dieses Feld hat Ihre Software ggf. noch nicht, es wird aber von dem ÖWS-Hersteller implementiert. Bis wann diese Erweiterungen der ÖWS umgesetzt sind, steht noch nicht fest, da die Softwarehersteller unterschiedliche Anpassungsstufen für ihre ÖWS haben werden.

I. Wie werden wesentliche Teile einer Waffe (Griffstück, Verschluss/ Verriegelungskammer, Wechsellauf und -trommel, Schalldämpfer) zugeordnet?

Wesentliche Teile sind analog zur entsprechenden Schusswaffen zu behandeln. Das Datenobjekt „Waffe“ hat nach XWaffe ein Statusfeld, aus dem sich ergibt, ob es sich um eine komplette Waffe handelt oder nur um einen Wechsel- oder Austauschlauf, einen Verschluss oder dergleichen handelt. Dies wird auch in Ihrem NWR-konformen ÖWS möglich sein.

Bei den wesentlichen Teilen kann nicht immer eine Munitionsbezeichnung/Kaliber angegeben werden, z. B. bei einem Wechselgriffstück. Dort ist dann der Kaliberwert „ohne“ zu wählen.

HINWEIS: Diese Möglichkeit hat Ihre Software ggf. noch nicht, sie wird aber von dem ÖWS-Hersteller implementiert. Bis wann diese Erweiterungen der ÖWS umgesetzt sind, steht noch nicht fest, da die Softwarehersteller unterschiedliche Anpassungsstufen für ihre ÖWS haben werden.

m. Wie sind kombinierte Waffen (Büchsflinte, Bockbüchsflinte, Drilling, Bockdrilling) einzupflegen (Flinte Kategorie D, Büchse Kategorie B)?

Kombinierte Waffen fallen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG unter die Kategorie C. Das NWR kennt die Bezeichnungen Büchsflinte, Bockbüchsflinte und den Drilling, Vierling, etc.

Die Waffenbesitzer werden also in der Zukunft nicht die Bezeichnung „Bockbüchsdrilling“, sondern nur die schlichte Bezeichnung „Drilling“ auf der künftigen WBK wieder finden, analog zum NWR.

Eine Unterteilung in Bockbüchsdrilling, Doppelbüchsdrilling, Waldläufer, etc. wurde nicht vorgenommen, da sie aus fachlicher Sicht (abgestimmt mit Beschussämtern,

dem BKA, mehreren Landeskriminalämtern und zahlreichen Waffenbehörden) entbehrlich ist und zu unnötigen Fehlern führt.

n. Wie werden Kurzwaffen bzw. Langwaffen den jeweiligen Kategorien zugeordnet?

Es gibt keine Kategorisierung, nach der überschneidungsfrei zwischen Kurzwaffe und Langwaffe unterschieden werden kann. Die Einteilung der Schusswaffen in die Kategorien A bis D erfolgt nach den Vorgaben der Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Die Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG beinhaltet eine ganze Reihe von technischen Beschreibungen, die nicht alle eindeutig zugeordnet werden können.

Die Kategorien und die beschriebenen Waffen stellen einen europäischen Kompromiss dar, auf den man sich geeinigt hat und der vermutlich in keinem EU-Mitgliedsstaat tatsächlich das geltende Recht darstellt. Sofern sich nicht unmittelbar aus der Anlage 1 Abschnitt 3 etwas abgeleitet werden konnte, wurden die nationalen Bestimmungen angewandt: also Gesamtlänge. Insofern stellen kurze Repetierflinten, kurze kombinierte Waffen, etc. Kurzwaffen im Sinne des deutschen WaffG dar.

Alle Kataloge in der Übersicht und die Übersicht Waffentypologie finden Sie im Format .xls (Microsoft Excel) unter www.xwaffe.de.

o. Wie sind Narkosewaffen zu erfassen?

Das hängt von Ihrer technischen Ausgestaltung ab: Es gibt Narkosewaffen, die mittels Druckluft Pfeile verschießen. Diese werden als erlaubnispflichtige Druckluftwaffen mit dem entsprechenden Kaliber geführt.

Andere Narkosewaffen verwenden für den Geschossantrieb Kartuschenmunition und sind damit Feuerwaffen. In der Regel handelt es sich dabei um Einzelladebüchsen, diese werden „ganz normal“ wie Büchsen geführt. In den Fällen, in denen das Narkosemittel aus einer Flinte verschossen wird, ist die Waffe als Flinte zu führen. Zusätzlich wird aus dem Katalog „Waffenteil“ nicht der Wert „komplette Waffe“, sondern „Narkosewaffe“ gewählt.

p. Bezieht sich die Bezeichnung „lange Repetier-Schusswaffe“ ausschließlich auf Schusswaffen mit glattem Lauf, oder auch auf Schusswaffen mit gezogenem Lauf?

In Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.6 (Kategorie B) zum WaffG sind lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist, genannt. Ziffer 3.1 (Kategorie C) erfasst andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten. Das WaffG und die betreffende EU Richtlinie 91/477 EWG lassen diesbezüglich keine eindeutige Aussage zu. Die EU hat dies bereits 1993 erkannt und die Richtlinie am 13.09.1993 überarbeitet.

Die richtige Bezeichnung für Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffer 2.6 müsste „lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60cm ist“ lauten. XWaffe in Version 1.2 ist bereits in diesem Punkt korrigiert, außerdem wird die Arbeitsgruppe „Inhalte-Daten-Plausibilitäten“ dem BMI eine redaktionelle Änderung des WaffG empfehlen.

q. *Wie können nummergleiche Waffen (z. B. Grundwaffe und Wechselsystem) im NWR ohne Datenkollision auseinander gehalten werden?*

Die Waffendaten bilden ein Datenobjekt, vergleichbar einem Aktenordner. Dieses Datenobjekt ist immer einer Erlaubnis (WBK) zugeordnet, die wiederum einer Person zugeordnet ist. Im NWR bleiben die Datenobjekte erhalten und werden „umgehängt“. Ein Löschen und Neuanlegen findet auch bei Umzügen, Verkäufen und dergleichen nicht statt.

Beispiel: Frau Müller besitzt eine Waffe „Mauer Mod. 98 in 8x57IS“ mit der Nummer „1234“. Herr Meyer ebenfalls. Wenn Frau Müller ihre Waffe an Herrn Schneider verkauft, wird nicht eine Waffe „1234“ gesucht, sondern die Waffe „1234“ von Frau Müller. Aus diesem Grund stellen Waffen mit gleichen/identischen Daten kein Problem dar.

r. *Wie können erlaubnisfreie Waffen (z. B. Einstecklauf oder Luftgewehr mit F-Zeichen im EFP zur Vermeidung von Zollproblemen zur Mitnahme ins Ausland) vom NWR-Bestand getrennt werden?*

Erlaubnisfreie Waffe können bei Bedarf ebenfalls im NWR gespeichert werden. Entsprechende Klassifizierungen sind nach [XWaffe](#) möglich.

Dies ist z. B. für die Erstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses erforderlich, wenn eine erlaubnisfreie Waffe in einen Mitgliedsstaat der EU mitgenommen werden will, in dem sie gesetzlichen Restriktionen unterliegen (z. B. Perkussionspistolen).

s. *Wie werden illegale Waffen behandelt?*

Illegale Waffen werden grundsätzlich nicht im NWR behandelt, da diese nicht registriert sind. Wird eine illegale Waffe bekannt, so ist sie sicherzustellen und ein Strafverfahren einzuleiten.

Wird eine ehemals illegale Waffe nach Abschluss des Verfahrens in der Form der Verwertung wieder in den Kreislauf gebracht (z. B. über Waffenhändler), wird die Waffe beim Erwerber neu im ÖWS angelegt.

9 IT-Sicherheit im NWR - Anforderungen an die Waffenbehörden

a. *Wie sind die zeitlichen Vorgaben in Bezug auf IT-Sicherheit der Waffenbehörden?*

Die Waffenbehörden müssen als datenführende Stelle bis zum Anschluss an die Zentrale Komponente alle Voraussetzungen für den Einsatz des NWR geschaffen haben. Dies umfasst neben dem Einsatz eines NWR-konformen ÖWS vor allem auch die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur IT-Sicherheit.

Der Anschluss an die Zentrale Komponente kann ab dem 01. Juli 2012 und muss bis zum 31. Dezember 2012 erfolgen. Die Vorgaben zur IT-Sicherheit sollten im Idealfall bis zum zweiten Halbjahr erfüllt sein, um ausreichend Zeit für den Anschluss aller Waffenbehörden an die Zentrale Komponente im Jahr 2012 und den Abschluss der „Erstbefüllung“ bis zum 31. Dezember 2012 zu haben.

Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Erreichung des geforderten IT-Sicherheitsniveaus können selbstverständlich wirtschaftliche und sonstige im Zusammenhang stehende Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Insoweit sollten aber Prioritäten festgelegt werden. Daher wird die Beurteilung der Angemessenheit der jeweiligen Einzelmaßnahme der jeweiligen Behörde nicht entzogen. Dies findet ausdrücklich Niederschlag in den Erläuterungen zu § 7 in Teil B des Entwurfs der NWRG-DV: „Insgesamt soll sich für die Behörden nach Anwendung der erforderlichen Maßgaben hinsichtlich der IT-Sicherheit ein Stand ergeben, der auf die Herstellung und Erhaltung des vom BSI empfohlenen IT-Grundschutzes entsprechend den jeweils geltenden BSI-Standards abzielt. Gleichwohl bleibt die Beurteilung der Angemessenheit der jeweiligen Einzelmaßnahme der jeweiligen Behörde als verantwortlicher Stelle überlassen.“ Unabhängig davon besteht aber die Erwartung, dass die für die Erlangung des geforderten IT-Sicherheitsniveaus erforderlichen Maßnahmen - soweit vertretbar – möglichst noch vor Anschluss des Gesamtsystems NWR realisiert werden.

b. *Muss jede Waffenbehörde ein Sicherheitskonzept erstellen? Wenn ja; bis wann?*

Ja, jede Waffenbehörde muss ein für sie geeignetes IT-Sicherheitskonzept erstellen. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG-DV) regelt die Verpflichtungen, ein IT-Sicherheitskonzept nach den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erstellen.

Das IT-Sicherheitskonzept einer jeden Waffenbehörde legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der NWRG-DV zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten, übermittelten oder abgerufenen Daten, in der jeweiligen Waffenbehörde gewährleistet werden.

Für die Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes kann es keine allgemeinverbindliche Zeitvorgabe geben. Gleichwohl ist der Ausgangspunkt zur Erreichung der Mindestanforderungen zur IT-Sicherheit in dem nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG-DV) geforderten IT-Sicherheitskonzeptes zu beachten. Erst mit dessen Erstellung bzw. der Anpassung eines bestehenden IT-Sicherheitskonzeptes unter Zugrundelegung des künftig geforderten IT-Sicherheitsniveau kann der Ist-Stand der Waffenbehörde abgebildet und der erforderliche Umsetzungsbedarf dargestellt werden.

c. Reicht es aus, wenn für die gesamte Behörde bereits ein IT-Sicherheitskonzept vorliegt?

Nein, besondere Sicherheitsanforderungen des NWR machen ein eigenständiges IT-Sicherheitskonzept erforderlich

d. Wann und wie erfolgt eine Prüfung der IT-Sicherheitskonzepte?

Eine Prüfung der Sicherheitskonzepte von zentraler Stelle vor Anbindung an die Zentrale Komponente ist derzeit nicht beabsichtigt. Diese Aussage kann jedoch nur für den Bereich BMI/BVA getroffen werden. Ob und wie Landesaufsichtsbehörden tätig werden, ergibt sich aus bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. liegt in deren jeweiligem Ermessen. Für die Anbindung wird jedenfalls eine Selbsterklärung Ihrer Behörde über das Bestehen der gesetzlich/verordnungstechnisch geforderten Voraussetzungen, zu denen auch ein IT-Sicherheitskonzept nach BSI oder vergleichbaren Standards zählt, als notwendig erachtet.

e. Wie werden die Waffenbehörden bei der Erstellung eigener IT-Sicherheitskonzepte unterstützt?

Es wurde vom Bundesverwaltungsamt (BVA) mit Unterstützung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und in Kooperation mit mehreren Pilot-Waffenbehörden verschiedene Mustersicherheitskonzepte entwickelt. Im Rahmen dieser Pilotierung wurde ein allgemeines Vorgehensmodell zur Konzeption der IT-Sicherheit in den Waffenbehörden erprobt. Dieses Vorgehensmodell wird über den [NWR-Einführungslotsen](#) zur Verfügung gestellt. Zudem sind dort ergänzende Checklisten für die Erstellung eines eigenen Sicherheitskonzeptes bereitgestellt.

Zudem können die erstellten Muster-Konzepte zur IT-Sicherheit auf Anforderung unter nwr@bva.bund.de über das Bundesverwaltungsamt bezogen werden. Da diese Muster-Konzepte die Gegebenheiten der Pilot-Behörden widerspiegeln, empfehlen wir Ihnen die Konzeption nach bereitgestelltem Vorgehensmodell.

f. Sind die Daten sicher?

Ja, das NWR-Gesetz und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes eines Nationalen Waffenregisters (NWRG-Durchführungsverordnung – NWRG-DV) regeln umfassend alle Fragen zur Gewährleistung einer sicheren Datenübermittlung und IT-Sicherheit. Ziel ist ein durchgängig hohes Sicherheitsniveau für den Datenaustausch zwischen Waffenbehörden und Registerbehörde und die Datenspeicherung.

g. Werden Cloud Services genutzt?

Die registerführende Stelle ist das Bundesverwaltungsamt, datenführende Stellen die örtlichen Waffenbehörden. So genannte Cloud Services wären im NWR insofern möglich, wenn Dienstleister den Betrieb eines NWR-konformen ÖWS zukünftig als SaaS-Lösung (Software as a Service) für eine oder mehrere Waffenbehörden anbieten und die erforderlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit erfüllen. SaaS-Modelle basieren auf dem Grundsatz, dass Software und IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Service genutzt werden.

10 Vorbereitung der Waffenbehörden - Datenbereinigung und Erstbefüllung

a. *Wie werden die Waffenbehörden bei der Datenbereinigung unterstützt?*

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (BL AG NWR) bietet den Waffenbehörden im Zuge der NWR-Einführung verschiedene Unterstützungsleistungen an:

- Bereitstellung des XWaffe-Standards in Form von Katalogen für die Kaliber-, Munitions- und Herstellerbezeichnungen,
- Bereitstellung des XWaffe-Dolmetschers und des Anwenderhandbuches als „toolgestützte Übersetzungshilfe“,
- enge Zusammenarbeit mit den ÖWS-Herstellern,
- Informationsveranstaltungen mit den Projektverantwortlichen und Bereitstellung der Veranstaltungsunterlagen,
- maßgeschneiderte Unterstützungsleistungen je nach Ausgangslage in Form von Informationen und Dokumentenpaketen im Rahmen des „NWR-Einführungslotsen“,
- verschiedenste Handreichungen zu den Themen NWR, Einführung eines NWR-konformen ÖWS, Hilfestellungen bei der Datenbereinigung, u. a.,
- Möglichkeiten des schnellen E-Mail-Kontaktes (nwr@bva.bund.de) sowie erste Hilfestellung durch unserer Hotline 022899 – 358-3388 (ab dem zweiten Quartal 2012 auch Hilfestellung durch die Fachliche Leitstelle).

b. *Wie werden im NWR Daten erfasst?*

Diese Frage wird in Abschnitt 8 der FAQ ausführlich behandelt. Zu allen Fragen der NWR-konformen Erfassung von Daten finden Sie dort Antworten.

c. *Können die Kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung gebeten werden?*

Die Kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Umsetzung des NWR bereits tatkräftig innerhalb der ihnen gegebenen Möglichkeiten.

d. *Werden die Hersteller bzw. Händler in Zukunft die Katalognummern (XWaffe-konform) zu einer Waffe angeben?*

Die Hersteller bzw. Händler sind in Stufe I des NWR nicht direkt einbezogen, sie können jedoch ebenfalls die Unterstützungsinstrumente wie Kataloge und XWaffe-Dolmetscher nutzen und bereits XWaffe-konforme Daten zu den Waffen angeben.

In weiteren Stufen des NWR ab 2013 werden auch Hersteller, Beschussämter und Händler in das NWR direkt einbezogen.

e. Wann können die Waffenbehörden mit der Bereinigung und Konvertierung ihrer Daten beginnen?

Mit dem Standard [XWaffe](#) in der Version 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 sind auch die für die Datenbereinigung notwendigen Kataloge (inkl. Kaliber- und Munitionsbezeichnung sowie Hersteller-Katalog) in aktueller Form grundsätzlich zur Verfügung gestellt.

Für alle Fragen der Verbesserung der Daten („Datenbereinigung“) ist insbesondere die Rubrik „Informationen für Waffenbehörden“ im [NWR-Einführungslotsen](#) zu empfehlen. Dort finden Sie alle Informations- und Unterstützungsangeboten für Waffenbehörden wie z. B die Handreichung mit Empfehlungen zur Verbesserung der Datenqualität.

Alle Kataloge und die Übersicht Waffentypologie finden Sie (im Format .xls (Microsoft Excel)) unter www.xwaffe.de. Dort finden Sie auch den XWaffe-Dolmetscher mit Anwenderleitfaden.

f. Inwiefern ist der XWaffe-Dolmetscher für die Datenbereinigung geeignet?

Der XWaffe-Dolmetscher soll die Waffenbehörden bei der täglichen Sachbearbeitung unterstützen und eine Hilfestellung zur Vorbereitung auf die NWR-Einführung sein. Im Fokus steht dabei nicht die „Massenbereinigung von Alt-Daten“, sondern die Neuerfassung von Daten bzw. „Bereinigung“ im Zuge der täglichen Sachbearbeitung. Dieses Werkzeug liefert (auf der Basis der entwickelten Datenbereinigungsregeln) bei Eingabe einer waffentechnischen Bezeichnung Vorschläge für eine XWaffe-konforme Bezeichnung zurück.

Die Datenbereinigungsregeln sind auch den ÖWS-Herstellern kommuniziert und werden bereits durch diese in den NWR-konformen ÖWS für Sie umgesetzt.

g. Müssen bei der Datenaufbereitung die Kategorien nachgetragen werden?

Für die Erstbefüllung ist eine Nachtragung der Kategorien nicht zwingend erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, die Daten bei Bearbeitung jeweils zu aktualisieren und zu ergänzen.

Die aktuellen ÖWS unterstützen in der Regel bereits die Eintragung der Kategorie, so dass zumindest einer NWR-konformen Neuerfassung und einer stetigen Bereinigung innerhalb der täglichen Sachbearbeitung nichts im Wege steht.

h. Besteht von Seiten der Waffenbehörden eine „Holschuld“ im Hinblick auf die neuen Kataloge?

Neue Kataloge werden von den ÖWS-Anbietern eingepflegt und den Waffenbehörden so innerhalb des ÖWS zur Verfügung gestellt. Die Kataloge sind in ihrer jeweils aktuellen Form im [XRepository](#) abrufbar. Alle Kataloge und die

Übersicht Waffentypologie finden Sie (im Format .xls (Microsoft Excel)) unter www.xwaffe.de.

Durch die im Zuge der Weiterentwicklung des [XRepository](#) geplanten neuen Funktionalitäten, wie die Bereitstellung eines Online-Abrufes über Web Services, wird eine wertvolle Unterstützung für Verfahrenshersteller und -betreiber geschaffen. Darunter fällt ebenfalls ein kostenfreier Abonnementdienst. Dieser informiert registrierte Nutzer aktiv über neue Versionen von Katalogen.

i. Welche Daten sollen bereinigt werden?

Im Zuge der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) sollen die in den Waffenverwaltungssystemen der örtlichen Waffenbehörden gespeicherten Daten entsprechend der Vorgaben von [XWaffe](#) und der bereitgestellten Kataloge zeitnah bereinigt und aktualisiert werden.

Nicht alle Datenfelder, die in den ÖWS der Waffenbehörden vorhanden sind, werden auch in die Zentrale Komponente übernommen. Die Aktivitäten der Waffenbehörde zur Datenbereinigung im Zusammenhang mit dem NWR sollten sich daher auf diejenigen Felder konzentrieren, die auch in die Zentrale Komponente übernommen werden.

j. Welche Dokumente sollen bereinigt werden (z. B. Waffenbesitzkarte)?

Die Aktualisierung bzw. Berichtigung der Angaben in den Erlaubnisdokumenten ist im Zuge der Einführung des NWR nicht zwingend notwendig.

Inwieweit im Zuge der Bereinigung der Daten im Waffenverwaltungssystem auch die Aktualisierung der Daten in den entsprechenden Dokumenten vorgenommen wird, liegt im Ermessen der einzelnen Waffenbehörde. Sie sollte auf jeden Fall erfolgen, wenn durch andere Verwaltungsvorgänge ohnehin Eintragungen oder Ergänzungen an den Dokumenten vorgenommen werden.

k. Ist die Angabe des Bedürfnisgrunds bei der Erstbefüllung notwendig?

Nein, der Bedürfnisgrund muss bei der Erstbefüllung nicht gespeichert sein.

l. Ist die Seriennummer einer Waffe bei Erstbefüllung bzw. in der weiteren Bearbeitung eines Waffendatensatzes (nach der Erstbefüllung) ein Pflichtfeld?

Ja, die Seriennummer ist ein Pflichtfeld bei der Erstbefüllung. Ist bisher keine Seriennummer erfasst, wird bei der Erstbefüllung der Wert „ohne“ an das Register gemeldet.

m. Wird es eine Datenbereinigung nach der Erstbefüllung durch das BVA bzw. die Fachliche Leitstelle geben?

Nein, nach der Erstbefüllung werden allenfalls „Suchläufe“ in der Zentralen Komponente durchgeführt, um nicht standardkonforme Daten zu identifizieren. Die Waffenbehörde erhält dann einen Hinweis auf mögliche Inkonsistenzen und die Anregung die Daten zu bereinigen. Ob und wann die Daten tatsächlich bereinigt werden, entscheidet die zuständige Waffenbehörde (ggf. unterstützt durch den ÖWS-Hersteller).

Die Waffenbehörden tragen – wie bisher auch – die Verantwortung dafür, dass die an die Zentrale Komponente übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Dazu gehört auch, die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen.

n. Muss bei der Erstbefüllung angegeben werden, seit wann eine Waffe der Person oder Erlaubnis zugeordnet ist?

Nein, es ist nicht erforderlich anzugeben, seit wann die betreffenden Waffen den dazugehörigen Erlaubnissen und Personen zugeordnet sind. Eine zwingende Bearbeitung des Waffendatensatzes tritt dann ein, wenn die Waffe einer anderen Waffenbesitzkarte zugeordnet werden soll. Dies dürfte aber für die Waffenbehörden kein Problem darstellen, da bei der alten Erlaubnis ein „Enddatum“ gesetzt wird und bei der neuen Erlaubnis das „Erwerbsdatum“ (idealerweise identisch mit dem „Enddatum“) gesetzt wird.

Die Praxis, wonach zwischen den Datumsangaben von Überlassen und Erwerben z. B. durch Verzögerungen beim Versand von Waffen, Lücken entstehen können, ist bekannt und wurde berücksichtigt.

o. Wie kann die Datenqualität verbessert werden, wenn lediglich Eingaben wie „Gewehr“ vorliegen?

Aufgrund der in diesem Fall nur rudimentär bekannten Daten ist - wie bisher auch - eine Rückfrage bei dem Besitzer erforderlich.

Sollten Hersteller und Modell bekannt sein, kann vermutlich die Fachliche Leitstelle des NWR helfen. Beispielsweise könnte dann aus den Angaben „Gewehr, Tikka M55“ leicht die Kategorie C (Anlage 1 Abschnitt 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG) sowie die richtige Bezeichnung „Repetierbüchse“ abgeleitet werden.

p. Falls man einen Hersteller nicht in der Liste findet, sollte man dann besser „unbekannt“ eingeben oder sollte man den nicht erfassten Hersteller stehen lassen?

Der Herstellerkatalog ist eine Empfehlung, um die am häufigsten vorkommende Hersteller korrekt zu erfassen. Ziel ist es, zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Allein für die „Fa. Smith & Wesson“ wurden bereits 12 verschiedene Schreibweisen

festgestellt. Aus diesem Grund hält der Katalog einen Wert vor, der die aus unserer Sicht geeignetste Schreibweise darstellt. Wenn Sie einen Hersteller nicht im Katalog finden, so geben Sie den Namen einfach als „Freitext“ ein. Das NWR verarbeitet diese Möglichkeit der Bezeichnungen als Freitext.

Der Herstellerkatalog kann nicht abschließend oder absolut vollständig sein, da es nicht gelingen kann, alle weltweiten Hersteller aktuell in einer Dokumentation zusammen zu tragen.

q. *Es gibt in den vorhandenen Datenbeständen auch Hersteller, die in der Hersteller-Liste nicht genau zugeordnet werden können (Beispiel: Suhl).*

Die Bezeichnung „Suhl“ ist keine Herstellerbezeichnung, sondern bezeichnet lediglich den Ort, an dem der Hersteller sitzt (oder saß). Die Hersteller, auch kleine Büchsenmacher, haben ihre Bezeichnungen/Namen in der Regel auf den Waffen hinterlassen. Das Beschussrecht regelt u. a., dass eine Waffe den Namen des Herstellers, bzw. den Namen des Importeurs oder die Handelsmarke tragen muss.

HINWEIS: Die Herstellerangaben stehen bei Büchsen meist auf dem Lauf, bei Flinten und Drillingen kann ein Auseinandernehmen der Waffen (wie zum Reinigen) erforderlich sein. Einzutragen ist die Herstellerbezeichnung. Wenn Sie einen Hersteller nicht im Katalog finden, so geben Sie den Namen einfach als „Freitext“ ein.

r. *Was soll eingetragen werden, wenn kein Hersteller auf der Waffe zu erkennen ist?*

Befindet sich entgegen der Vorgabe des Beschussrechts tatsächlich keine Herstellerangabe auf der Waffe, ist der Wert „ohne“ zu wählen. Solange dies nicht festgestellt wurde, ist der Wert „unbekannt“ einzutragen.

HINWEIS: Die Herstellerangaben stehen bei Büchsen meist auf dem Lauf, bei Flinten und Drillingen kann ein Auseinandernehmen der Waffen (wie zum Reinigen) erforderlich sein.

11 Betrieb des NWR - NWR-Konformität in der täglichen Arbeit?

a. *Wie werden die Kataloge in den ÖWS der örtlichen Waffenbehörden aktualisiert?*

Bei jeder Aktualisierung der Kataloge (sowohl die Kataloge, die Bestandteil der Spezifikation XWaffe sind, als auch die, die die Spezifikation XWaffe ergänzen) werden zusätzlich zu der Bekanntmachung auch gezielt die ÖWS-Hersteller informiert. Die Aktualisierung der ÖWS liegt in der Verantwortung der Dienstleister (sofern Sie „als Kunde“ nichts anderes mit „Ihrem Dienstleister“ vereinbart haben).

Die Aktualität der örtlich verwendeten Waffenverwaltungssoftware kann der ÖWS-Hersteller durch regelmäßige „Updates“ gewährleisten.

Durch die im Zuge der Weiterentwicklung des [XRepository](#) geplanten neuen Funktionalitäten, wie die Bereitstellung eines Online-Abrufes über Web Services, wird eine wertvolle Unterstützung für Verfahrenshersteller und -betreiber geschaffen. Darunter fällt ebenfalls ein kostenfreier Abonnementdienst. Die ÖWS-Hersteller werden (als registrierte Nutzer) aktiv über neue Versionen von Katalogen informiert.

b. *Muss von den Waffenbehörden neben den ÖWS auch die ZK gepflegt werden? Müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Daten doppelt eintragen?*

Nein, eine doppelte Erfassung ist nicht notwendig. Die relevanten Daten werden durch das Örtliche Waffenverwaltungssystem (ÖWS) automatisiert an die Zentrale Komponente (ZK) des NWR übertragen und gleichzeitig mit der Speicherung im ÖWS auch im NWR gespeichert.

c. *Wie viel zusätzliches Personal muss eine Waffenbehörde mit Inbetriebnahme des NWR einplanen, bzw. wie viel Arbeitsmehraufwand wird dann anfallen?*

Ein Mehraufwand bzw. ein personeller Mehrbedarf bei Waffenbehörden wird nicht zwingend gesehen, da Arbeitsabläufe grundsätzlich ähnlich bleiben bzw. ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin die Verknüpfung des eingesetzten ÖWS mit dem NWR in der täglichen Arbeit nicht „bemerken“ sollte.

d. *Können nach NWR-Inbetriebnahme historisierte Altdaten zur Waffe verfügbar bleiben, so dass auch nach dem NWR-Start und der Datenbereinigung z. B. bei Polizeikontrollen nachvollziehbar bleibt, dass der nicht aktualisierte WBK-Eintrag („Gartenflinte“) tatsächlich auch mal so im ÖWS erfasst war?*

Nein, das Zentrale Waffenregister (ZWR) als nationale Datenbank des NWR wird bis zum 01. Januar 2013 mit den jeweiligen Daten aus den örtlichen Waffenbehörden „befüllt“. Erst nach der Befüllung „kennt“ das Register die jeweiligen Daten und kann erst ab diesem Zeitpunkt eine Historisierung zur Verfügung stellen.

Historische Daten vor der Erstbefüllung des Zentralen Waffenregisters werden nicht übernommen und sind nicht verfügbar. Sie sind aber in den örtlichen Systemen weiterhin verfügbar und können insoweit auch für spezielle Auswertungen herangezogen werden. Das Zentrale Waffenregister kann die Identifikationsnummer der Waffe und die zuständige örtliche Behörde benennen. Weitere Auswertungen können so bei Bedarf zielgerichtet bei der zuständigen Waffenbehörde vorgenommen werden.

Jegliche Veränderung und Aufbereitung von Daten obliegt den örtlichen Waffenbehörden, auch die mit den Veränderungen einhergehenden Aktualisierungen. Das Zentrale Waffenregister dient dazu, die aufbereiteten Kerninformationen im deutschen Waffenwesen in ein einheitliches nationales computergestütztes System zu überführen.

- e. Beim Widerruf einer Erlaubnis haben die Waffenbehörden es mit Verfahrensdauern von bis zu fünf Jahren bis zur letztendlichen Entscheidung zu tun. Trotzdem sollten Waffenbehörden Kenntnis darüber bekommen, ob eine Erlaubnis von einer Waffenbehörde widerrufen wurde. Wird dies im NWR gewährleistet?**

Ja, dies wird durch einen eigenen Status „widerrufen“ bei den Erlaubnisdaten von [XWaffe](#) gewährleistet. Dieser wird von der entsprechenden Waffenbehörde gesetzt, wenn diese eine Erlaubnis widerrufen hat.

HINWEIS: Diese Möglichkeit hat Ihre Software ggf. noch nicht, sie wird aber von dem Hersteller implementiert. Bis wann diese Erweiterungen der ÖWS umgesetzt sind, steht noch nicht fest, da die Softwarehersteller unterschiedliche Anpassungsstufen für ihre ÖWS haben werden.

- f. Was passiert bei Erbfällen? Wer ist als Überlasser im NWR zu speichern?**

Eine Waffe wird im Erbfall als überlassene Waffe geführt. Ziel des NWR ist die Abbildung und Dokumentation des „Lebenszyklus“ einer jeden Waffe. Daher wird in einem Erbfall durch das NWR dokumentiert, von wem die Waffe überlassen wurde und in wessen Besitz sie übergegangen ist.

- g. Was passiert mit „Karteileichen“, beispielsweise nach Aufgabe des Waffensports, Wegfall des Bedürfnisgrundes, Veräußerungen aller Waffen aus bisherigem Besitz, etc.?**

Der Erlaubnisinhaber wird im inaktiven Bestand des NWR für die Dauer der Mindestaufbewahrungsfrist weitergeführt. Der weitere Weg der Waffe wird im aktiven Bestand nachgehalten. Vergleichen Sie dazu auch die Antwort zu den Fragen: Was passiert bei Erbfällen? Wer ist als Überlasser im NWR zu speichern?“.

h. Werden Daten von Waffenbesitzern, die vor 20 Jahren oder länger verstorben sind, im NWR gelöscht?

Ja, das Löschen von im ZWR gespeicherten Personendaten ist regulär nach 20 Jahren Mindestaufbewahrung vorgesehen. Da die Waffe als Datenobjekt im NWR stets erhalten bleibt, wird es in der Zukunft eine dauerhafte Angabe zu den Waffendaten im Sinn eines „Lebenszyklus“ geben.

i. Gibt es einen automatisierten Abgleich der Daten im NWR mit Sachfahndungsbeständen?

Nein, es ist kein automatisierter Abgleich mit Sachfahndungsbeständen in Stufe I des NWR vorgesehen.

j. Kann mit dem Einsatz des NWR die Pflege der Meldedaten aus den EWO entfallen?

Nein, weil die rechtlichen Verpflichtungen des § 44 WaffG nicht entfallen. Umzüge von Erlaubnisinhabern werden vom NWR nicht automatisch, sondern nur bei entsprechender Datenübermittlung erkannt.

k. Wie viel Zeit bleibt nach der „Erstbefüllung“ für die weitere Fehlerbehandlung in den Waffenbehörden?

Das Errichtungsgesetz gibt mit Inkrafttreten den verbindlichen Zeitraum für die weitere Verbesserung der Datenqualität nach der „Erstbefüllung“ vor. Nach der Einführung des NWR sind die Waffenbehörden - wie bisher auch - für die Qualität ihrer Daten verantwortlich.

Die Waffenbehörden tragen weiterhin die Verantwortung dafür, dass die übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Dazu gehört auch, die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen.